



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 099-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.168

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Hegg (Lyss, FDP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 903/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Biel-Bözingen als zentral gelegener Standort für ein Rückkehrzentrum, insbesondere für Familien und Frauen mit Kindern, zu erhalten
2. Massnahmen zu treffen, damit dieser Standort auch über 2022 hinaus genutzt werden kann

Begründung:

Die Stadt Biel hat völlig überraschend entschieden, die Weiterverwendung des Standortes Biel-Bözingen als Rückkehrzentrum abzulehnen. Dieser Entscheid ist nicht nachvollziehbar.

Als die Gemeinde Prêles als Standort für ein Rückkehrzentrum zur Diskussion stand, argumentierte insbesondere Rot-Grün damit, dass dieser Standort «zu peripher, zu abgelegen» sei. Die Sicherheitsdirektion hat darauf reagiert und mit dem Plan B den sehr zentral gelegenen Standort Biel-Bözingen bestimmt; dieser wird insbesondere für die Unterbringung von Familien und Frauen mit Kindern verwendet. Und ausgerechnet die rot-grüne Regierung unter SP-Stadtpräsident Erich Fehr lehnt das nun ab! Von den aktuell sechs Rückkehrer-Standorten sind die Familien mit Kindern auf die zwei Standorte verteilt, wo Schulunterricht möglich ist. Und nur in Biel erfolgt der Schulunterricht von Beginn weg in Regelklassen. Sollen denn die Kinder nach Meinung von Herrn Stadtpräsident Fehr da herausgerissen und an einen (erst noch zu findenden) ggf. abgelegenen Standort platziert werden? In Prêles vielleicht? Das Verhalten der Stadt Biel ist unlogisch und inkonsequent – absurd. Es ist nicht Sache der Stadt Biel, die demokratisch abgestützte Asylpolitik umzustossen und quasi erpresserisch so ihre Anliegen auszudrücken (auf Kosten der Kinder). Der Kanton muss Massnahmen treffen, damit dieser sehr zentral gelegene Standort erhalten bleibt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Stadt Biel verweigert die Fortführung über Herbst 2021 hinaus, die Kinder würden aus den Regelklassen herausgenommen.

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist für die Gewährung der Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende zuständig. Der Grosse Rat hat im Einführungs-gesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (Art. 16 EG AIG und AsylG; SR 122.20) festgehalten, dass sich die Nothilfeleistungen grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum beschränken. Sie beinhalten unter anderem eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft. Rückkehrzentren sind solche Kollektivunterkünfte. Das ABEV hat den Betrieb der Rückkehrzentren im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit einem Leistungsvertrag an die ORS Service AG übertragen. In einer normalen Lage sorgt das ABEV in Zusammenarbeit mit dem Amt für Integration und Soziales (AIS) sowie den Betreibern der Kollektivunterkünfte für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterkünften für Personen in der Nothilfe (Art. 19 Abs. 1 EG AIG und AsylG). Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften einbezogen und wirken aktiv mit (Art. 19 Abs. 3 EG AIG und AsylG).

Der Grosse Rat lehnte am 4. März 2019 mit der teilweisen Annahme der Motion 099-2021 Sancar (Geschäfts-Nummer 2018.RRGR.725) den Betrieb des geplanten Rückkehrzentrums am Standort des ehemaligen Jugendheims Prêles ab. Eine Begründung für diesen Entscheid war, dass der Standort Prêles zu dezentral gelegen sei. Das ABEV musste in der Folge rasch alternative Lösungen finden. Es konnte per 1. Juli 2020 von den vorangehenden Asylzentrumsbetreibern (ABR Biel und Heilsarmee Flüchtlingshilfe) die Kollektivunterkünfte Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen übernehmen und als Rückkehrzentren weiterbetreiben lassen.

Die Stadt Biel hatte dem Kanton Bern am 23. Oktober 2017 in einem Gesamtbauentscheid die Bewilligung erteilt, die Baucontainer auf dem entsprechenden Grundstück in Biel-Bözingen befristet während 48 Monaten als Unterkunft für Asylsuchende zu nutzen. Die Befristung war nach den kantonalen Bauvorschriften notwendig, weil die Substanz der Baucontainer eine dauerhafte Nutzung nicht erlauben und die Nutzung nach dem geltenden Zonenplan nicht zonenkonform ist. Die Stadt Biel hielt in diesem Entscheid auch fest, dass aufgrund der fehlenden Zonenkonformität nur eine Verlängerung der Umnutzung möglich sei.

Der Regierungsrat hat nun die Absicht, am Standort Biel-Bözingen weiterhin ein Rückkehrzentrum betreiben zu können. Das ABEV hat deshalb bei der Stadt Biel am 3. Juni 2021 ein formelles Gesuch um Verlängerung der Umnutzungsbewilligung eingereicht und dabei auch geäußert, dass es an einer dauerhaften Nutzung des Standortes interessiert sei.

Für eine dauerhafte Nutzung müsste der Zonenplan der Stadt Biel geändert werden. Zudem müssten die Baucontainer baulich soweit aufgewertet werden, dass sie den geltenden Bauvorschriften für eine dauerhafte Lösung entsprechen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Grundstück um eine Restparzelle im Sinne von Art. 56 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) handelt. Dieses Grundstück liegt im Eigentum des Kantonalen Tiefbauamtes (TBA). Das Eigentum ist jedoch mit einem Rückübertragungsrecht des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) belastet. Der Bund hat bisher kein Interesse angemeldet, um diese Parzelle für den Betrieb, Unterhalt und künftigen Ausbau von Nationalstrassen weiter zu nutzen und damit sein Rückübertragungsrecht geltend zu machen. Um Eigentümer des Grundstückes ohne Rückübertragungsrecht des Bundes zu werden, müsste der Kanton dem Bund 87% des Grundstückspreises entrichten und der Bund müsste auf das Rückübertragungsrecht verzichten.

Die Sicherheitsdirektion hat sich bereits im letzten Jahr bei den Bieler Behörden gemeldet, um die Verlängerung der Umnutzungsbewilligung in die Wege zu leiten. Die Notwendigkeit der Verlängerung der Umnutzungsbewilligung hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf Frage 3 in der Anfrage Nr. 20 von Grossrat Andreas Hegg vom 7. Juni 2021 ausgeführt.¹

¹ Anfragen Sommersession 2021

Würde die Stadt Biel wider Erwarten den Antrag auf Verlängerung der Umnutzungsbewilligung ablehnen, käme das ABEV in die unangenehme Situation, in Kürze eine oder mehrere Reserveunterkünfte in Betrieb nehmen zu müssen. Der Kanton hat ausschliesslich unterirdische Anlagen in Reserve, die innerhalb kurzer Zeit aktiviert werden könnten. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssten – sofern sie nicht ihrer Pflicht zur Ausreise in die Schweiz nachkommen – mehrmals umziehen und die volkschulpflichtigen Kinder müssten aus den Regelklassen in neue Schulklassen wechseln, mit allen damit verbundenen Folgen. Solange die Corona-Pandemie noch zu Nutzungseinschränkungen führt, sind unterirdische Unterkünfte zudem so schwach zu belegen, dass die Betriebe nicht wirtschaftlich geführt werden können.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen des Motionärs, den Standort für die verlängerte, befristete Nutzung zu erhalten, als begründet. Ihm ist es wichtig, mindestens die Verlängerung der Umnutzungsbewilligung und somit des Betriebs des Rückkehrzentrums zu erwirken. Diesbezügliche Gespräche der Sicherheitsdirektion mit Vertretern des Gemeinderates der Stadt Biel sind im Gange. Der entsprechende Antrag des Kantons liegt der Stadt Biel vor. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat zu überweisen.

Verteiler

– Grosser Rat